

Internationale Fachkräfte: Einwanderung, Beschäftigung, Aufenthalt

Und was die Gesetzesreform vom 1. Oktober 2022 daran ändert



ABA WORK in Austria – unsere kostenfreien Services



> Die ABA Servicestelle Einwanderung und Aufenthalt

- **Info-Plattform** zum Thema Aufenthaltsrecht und Arbeitserlaubnis
- Konkrete **Beratung und Unterstützung** für Fachkräfte (mit Familie) und Unternehmen in Österreich
- **Kostenlose Servicestelle** für Unternehmen und internationale Fachkräfte in allen Verfahrensphasen zur Erlangung von Aufenthaltstiteln, insbesondere mit Ziel der dauerhaften Zuwanderung
- „**Vermittlerrolle**“ bei Behörden in konkreten Verfahren (ab 1.10.2022 auch im AusIBG verankert)



Immigration Guide Austria

We are here to path your way to Austria, providing you with all the information you need.

What topic can we help you with?

 Non-EU/EEA citizens ?	Work in Austria →	Keep staying in Austria →	Family immigration to Austria →	Study in Austria →
 EU/EEA citizens ?	Work & Live in Austria →	Family immigration to Austria →	Study in Austria →	
 Austrian employer	Employ international workers →	Keep employing international workers →		

You are a registered user? [Login to my ABA](#)



Die Grundlagen

Welche relevanten Gesetze gibt es?

1. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
2. Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)

Welche Zielgruppen sind zu unterscheiden?

1. EU-Bürger:innen plus Isländer:innen, Liechtensteiner:innen, Norweger:innen und Schweizer:innen
2. Drittstaatsangehörige

Was ist besonders für Drittstaatsangehörige?

1. Brauchen **Aufenthaltstitel**, wenn Aufenthalt in Österreich > 6 Monate (richtet sich nach Zweck des Aufenthalts)
2. Brauchen **Beschäftigungserlaubnis**, um in Österreich zu arbeiten
3. Viele Aufenthaltstitel als **Kombination** von Aufenthaltstitel und Beschäftigungserlaubnis (z.B. Rot-Weiß-Rot – Karte)





Die Rot-Weiß-Rot – Karte

- Welche Subtypen gibt es?



Fachkräfte in
Mangelberufen



Sonstige
Schlüsselkräfte



Besonders
Hochqualifizierte



Studien-
absolventInnen



Alle
Zielgruppen



Rot-Weiß-Rot-Karte



Rot-Weiß-Rot-Karte



Rot-Weiß-Rot-Karte



Rot-Weiß-Rot-Karte



Blaue Karte EU

6 Schritte der Einwanderung (RWR und Blaue Karte EU)



Ersteinschätzung (Drittstaatsangehörige)

Informationen, die wir als ABA für die Kooperation benötigen (plus Stellenangebot und CV)



1. Staatsangehörigkeit der Fachkraft

- Kein Visum D (z.B. Serbien) vs. Visum D Pflicht (z.B. Indien)
- Schnelleres Verfahren um bis zu drei Monate
- Achtung: Doppelstaatsbürgerschaften erfragen!

2. Staatsangehörigkeit der Familie

- Mit ÖsterreicherIn verheiratet: *Aufenthaltstitel Familienangehöriger*
- Mit EU/EWR/Schweizer BürgerIn verheiratet: *Aufenthaltskarte*

3. Aktuelles Wohnland der Fachkraft bzw. Familie

- Wenn Wohnland ein Schengen-Land ist: kein Visum D
- Deutlich rascheres Verfahren!

4. Beabsichtiger Wohnort in Österreich

- Relevant für Zuständigkeit der Aufenthaltsbehörde

5. Ausbildung der Fachkraft

- Achtung bei Ausbildungen, die "fachfremd" sind (z.B. Philosophie-Studium)

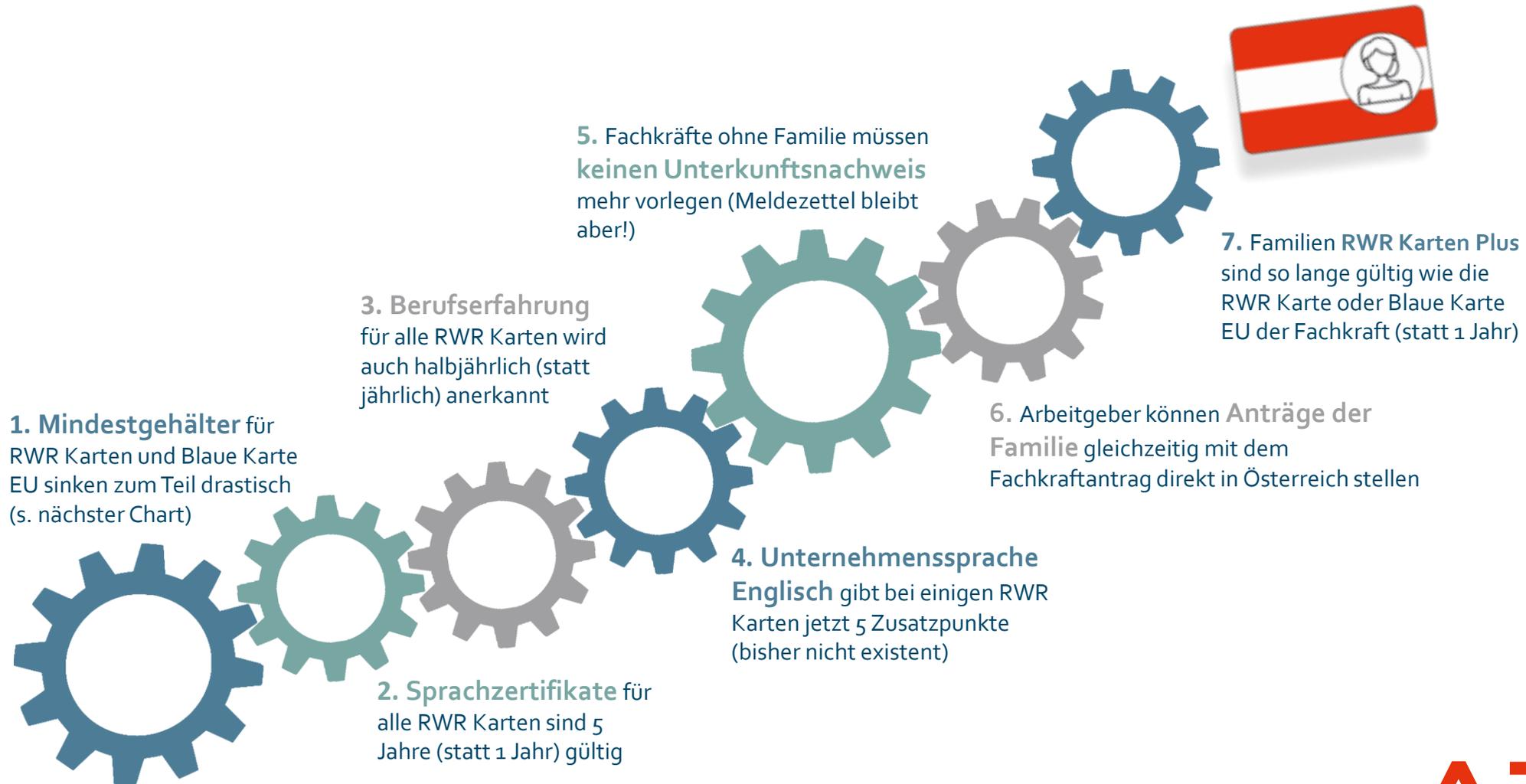
Häufig gestellte Fragen

1. **Was passiert nach den (idealen) 2 Jahren mit einer Rot-Weiß-Rot – Karte oder Blauen Karte EU?**
 - Wenn die Fachkraft durchgehend Vollzeit beschäftigt war (mind. 21 Monate in den letzten 24 Monaten), kann die Fachkraft eine Rot-Weiß-Rot – Karte Plus beantragen
 - Antrag unbedingt in den 3 Monaten VOR Ablauf des aktuellen Aufenthaltstitels bei der Aufenthaltsbehörde stellen
 - Während des Verfahrens kann die Fachkraft weiter in Österreich leben und arbeiten; Arbeitgeberwechsel ist aber erst mit physischem Erhalt der Rot-Weiß-Rot – Karte Plus möglich!
2. **Kann eine Fachkraft mit Rot-Weiß-Rot – Karte oder Blauer Karte EU auch von einem anderen Arbeitgeber in Österreich beschäftigt werden?**
 - Nein, wenn nicht davor eine Zweckänderung aufgrund Arbeitgeberwechsels beantragt wird! Diese Aufenthaltstitel sind nämlich arbeitgebergebunden (s. Rückseite der Karte).
 - Zweckänderungsverfahren ist wie die Ersteinwanderung "light" – die Behörden prüfen nochmals, aber kennen die Fachkraft schon
 - Arbeitsaufnahme beim neuen Arbeitgeber erst dann, wenn die Fachkraft die neue Karte in der Hand hält!



Gesetzesreform ab 1. Oktober 2022 – Was bringt's?

Die Top 7 Verbesserungen auf einen Blick





Mindestgehälter RWR Karten und Blaue Karte EU

Aufenthaltstitel



RWR Karte für StudienabsolventInnen

Bisher

(brutto/Jahr, 14 Gehälter)

€ 35.721



Neu

(brutto/Jahr, 14 Gehälter)

Entlohnung nach KV
(bzw. betriebsüblicher Überzahlung)



RWR Karte für Sonstige Schlüsselkräfte ab 30

€ 47.628



€ 39.690



Blaue Karte EU

€ 66.593



€ 44.395

Was bedeutet das konkret für Anstellungsverfahren?

Beispiel 1



Fachkraft: Melisa Bacak

- Türkin, 26 Jahre alt
- Studium der Computer Science in Istanbul
- Deutschzertifikat A2 (im Rahmen des Studiums im Jahr 2018 erworben)
- noch keine Berufserfahrung
- keine nachgewiesenen Englischkenntnisse

Jobangebot in Linz: Software-Entwicklerin,
Bruttogehalt € 42.000

Bisher: Keine Anerkennung des Sprachzertifikats, also **0 Punkte** in der Tabelle der RWR Karte für Fachkräfte in Mangelberufen

→ 55 Mindestpunkte wurden nicht erreicht (30 Punkte für das Studium, 15 für das Alter)



Seit Novelle: Volle Anerkennung des Sprachzertifikats, **10 Punkte** bei der RWR Karte für Fachkräfte in Mangelberufen

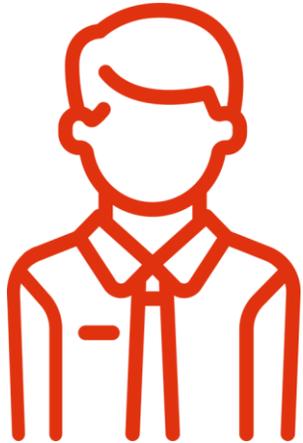
→ 55 Mindestpunkte werden erreicht (30 Punkte für das Studium, 15 für das Alter, 10 für Englisch)





Was bedeutet das konkret für Anstellungsverfahren?

Beispiel 2



Fachkraft: Jeremy Saints

- Neuseeländer, 40 Jahre alt
- Studium der Finanzwissenschaften

Jobangebot in Ried: Finanzanalyst,
Bruttogehalt € 55.000

Bisher: Blaue Karte EU nicht möglich, weil
Mindestgehalt (€ 66.593) nicht erfüllt

- Nur RWR Karte für Sonstige Schlüsselkräfte möglich
(nachteilig wegen Vielzahl an
Qualifikationsnachweisen durch Punktesystem)



Seit Novelle: Blaue Karte EU möglich, weil
Mindestgehalt (€ 44.395) erfüllt

- Simpleres Verfahren!



Beschäftigung von Ausländer:innen auf einen Blick

1 Beschäftigung von EU- und EWR-Bürger:innen

Arbeitgeber:in
keine gesonderten Pflichten;
sofortige Anstellung möglich

Arbeitnehmer:in
Anmeldebescheinigung in vier Monaten nach
Ankunft in Österreich beantragen



2 Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die bereits einen Aufenthaltstitel haben

Achtung: Welcher
Aufenthaltstitel?

Rot-Weiß-Rot – Karte Plus, Daueraufenthalt EU, Familienangehöriger,
Aufenthaltskarte, etc.: Sofortige Anstellung möglich

Rot-Weiß-Rot – Karte, Blaue Karte, etc. (arbeitgebergebundene
Aufenthaltstitel): Zweckänderung nötig



3 Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die noch keinen Aufenthaltstitel haben

1. Schritt: Verbindliches
Arbeitsplatzangebot

2. Schritt:
Antrag auf Aufenthaltstitel



3. Schritt:
Bewilligung durch AMS und
Aufenthaltsbehörde



4. Schritt:
Arbeitsaufnahme mit
Arbeits- und Aufenthaltstitel



ABA-Ansprechpartnerinnen



Stephanie Flasch



Anna Hackl



Veronika Tillian



Jasmin Ziegelbecker

immigration@aba.gv.at

Servicestelle Einwanderung und Aufenthalt



Hilfreiche Links

1. [Immigration Guide Austria](#)
2. [Änderungen durch die Gesetzesnovelle ab 1. Oktober 2022](#)
3. [Visa und Verifizierungen](#)
4. [Aufenthaltstitel im Überblick](#)
5. [EU/EWR/Schweizer Bürger:innen](#)
6. [Familien-Einwanderung](#)
7. [Aufenthaltstitel verlängern](#)
8. [NAG & AuslBG](#)

Danke für die Aufmerksamkeit
- Zeit für Ihre Fragen!

